

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)

(Einzelplan 09)

10 Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt wird künftig das Besserstellungsverbot beachten

(Kapitel 0901 Titelgruppe 03 Titel 685 31)

10.0

Das BMWi hat zugesagt, dass das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt in Zukunft das Besserstellungsverbot beachten wird. Insbesondere wird es für seine Beschäftigten keine Veranstaltungen mehr mit touristischem und erlebnisorientiertem Charakter finanzieren.

10.1

Institutionelle Förderung des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt

Das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR) ist die zentrale deutsche Forschungseinrichtung für Luft- und Raumfahrt. Träger des DLR sind die Bundesrepublik Deutschland sowie die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen. Neben einzelnen Forschungsprojekten fördern Bund und Länder auch den allgemeinen Betrieb des DLR. Diese institutionelle Förderung wird zu 90 % vom Bund und zu 10 % von den Ländern getragen. Der Bund zahlte hierfür in den Jahren 2012 bis 2015 jeweils rund 300 Mio. Euro. Diese institutionelle Förderung ist nicht projektbezogen, sondern soll den Grundbetrieb des DLR sichern. Bei der Verwendung dieser Zuwendung muss sich das DLR nach den Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung richten. Nach einer Dauerregelung im jährlichen Haushaltsgesetz dürfen Zuwendungen zur institutionellen Förderung „nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellt als

vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes". Auf dieses Besserstellungsverbot wies das BMWi das DLR in seinem jährlichen Zuwendungsbescheid hin.

Ausflüge und Teambildungsmaßnahmen

Das DLR organisierte regelmäßig Ausflüge und Teambildungsmaßnahmen für seine Beschäftigten. Dabei handelte es sich beispielsweise um Stadtführungen, Museums- und Kirchenbesuche, Golf-Schnupperkurse, Schiffs- und Bootsfahrten, Verkostungen, Teamtraining im Kletterwald, Teamolympiade, Team Spirit, Teamgeist Nachtbogenschießen, Teamevent Kanu und Betriebsführungen. Anlässlich einer Teamleiterklausur finanzierte das DLR „Meditationstechniken“. Es beteiligte die Teilnehmer nicht an den Kosten.

In mehreren Fällen bezahlte das DLR auch die Bewirtung seiner Beschäftigten. Bei einer Zugspitzrundreise übernahm es zusätzlich die Ausgaben eines Einkaufs im „Alpinshop“. Als eine Maßnahme der internen Kommunikation kaufte das DLR zur Fußball-Weltmeisterschaft ein elektronisches Tippspiel für seine Beschäftigten. Als Siegerpreis beschaffte es einen Kickertisch.

Begründung des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt

Das DLR hielt die Ausgaben für gerechtfertigt. Der Einsatz solcher Instrumente sei Teil eines modernen Personalmanagements. Er sei wichtig, um als attraktiver Arbeitgeber wahrgenommen zu werden. Ein Regelwerk zu Art, Umfang und dienstlicher Notwendigkeit solcher Veranstaltungen legte das DLR nicht vor.

10.2

Der Bundesrechnungshof hat beanstandet, dass das DLR mit den Ausgaben für Veranstaltungen und Ausstattungsgegenstände

gegen die Auflage des Zuwendungsgebers verstoßen hat. So hat es das Besserstellungsverbot nicht beachtet. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes gelten bezüglich solcher Ausgaben eindeutige Vorgaben. An diese ist auch das DLR gebunden. Besonders bei informellen und internen Veranstaltungen ist es danach erforderlich, den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. So ist es den Teilnehmerinnen und Teilnehmern interner Veranstaltungen wie Betriebsausflügen zuzumuten, die Ausgaben hierfür selbst zu tragen. Dies gilt insbesondere auch für die Bewirtung. Einkäufe der Beschäftigten oder Preise wie den Kickertisch hätte das DLR ebenfalls nicht aus der institutionellen Förderung bezahlen dürfen.

Die Absicht des DLR, bei den Beschäftigten als attraktiver Arbeitgeber wahrgenommen zu werden, rechtfertigt die Ausgaben für Veranstaltungen und Ausstattungsgegenstände nicht. Der Bundesrechnungshof hat das BMWi aufgefordert, sicherzustellen, dass das DLR das Besserstellungsverbot beachtet.

10.3

Das BMWi hat sich der Bewertung des Bundesrechnungshofes letztlich angeschlossen. Es hat das DLR angewiesen, für seine Beschäftigten künftig keine Veranstaltungen mehr mit touristischem und erlebnisorientiertem Charakter zu finanzieren. Der Bundesrechnungshof wird prüfen, ob das DLR diese Vorgabe einhält.